

SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Sembach (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2015 vom 15. Dezember 2014

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) am 13. November 2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 %
Grundsteuer B	375 %
Gewerbesteuer	370 %

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sembach, den 15. Dezember 2014



Fritz Hack
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Enkenbach-Alsenborn, 15. Dezember 2014
Verbandsgemeindeverwaltung:



Andreas Alter
(Bürgermeister)

Verwaltungsinterne Vermerke

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sembach am 13. November 2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	15
Für die Satzung haben gestimmt:	11
Gegenstimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 51/52 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 17. Dezember 2014 bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Enkenbach-Alsenborn, 13. Januar 2015



Andreas Alter
Bürgermeister